

## Energie-Info

# Kooperationsvereinbarung Gas X

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen

Berlin, 29. März 2018

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

**VKU Verband kommunaler  
Unternehmen e. V.**  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

**GEODE**  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Wirksamwerden der KoV X zum 1. Oktober 2018 .....	4
3	Anpassung der Verträge gegenüber Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen .....	4
3.1	Änderungen im Lieferantenrahmenvertrag .....	4
3.2	Änderungen im Bilanzkreisvertrag (Anlagen 4 und 5) .....	6
3.3	Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Transportkunden (Anlage 1) .....	6
3.4	Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit System und Transportkunden (Anlage 2) .....	7
4	Überblick über wesentliche Änderungen im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung X .....	7
4.1	Einführung der Möglichkeit zur langfristigen internen Bestellung für Verteilernetzbetreiber .....	7
4.2	Veröffentlichung der endgültigen Entgelte durch die Netzbetreiber .....	8
4.3	Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung .....	8
5	Einführung der Gasprognosetemperatur im Leitfaden zur Abwicklung von Standardlastprofilen.....	8
6	Anpassungen im Leitfaden Bilanzkreismanagement .....	9
7	Leitfaden Krisenvorsorge Gas .....	10

# **Wesentliche Änderungen durch die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV X)**

## **1 Einleitung**

Die Verbände BDEW, VKU und GEODE entwickeln seit 2006 gemeinsam die Kooperationsvereinbarung der Netzbetreiber zum Netzzugang Gas, in der die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit für einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäfts-tauglichen Netzzugang geregelt sind. Sie erfüllen damit die gesetzlichen Verpflichtungen der Gasnetzbetreiber gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 20 Abs. 1 b EnWG) und Gasnetzzugangsverordnung (§ 8 Abs. 6 GasNZV).

Auf Grundlage der gesetzlichen sowie der regulatorischen Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA), europäischer Network Codes und Anforderungen der Marktteilnehmer musste die Kooperationsvereinbarung Gas überarbeitet werden.

Zu den wesentlichen Themen gehört zum einen die Implementierung der Vorschriften des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG). In diesem Zusammenhang sind Änderungen in den Dokumenten der Kooperationsvereinbarung vorgenommen worden.

Als weiterer Themenkomplex wurde ein neues Kapazitätsprodukt im Sinne dynamisch zuordenbarer Kapazitäten (DZK-Produkt) in der Basis eingeführt. Dies erfolgte im Interesse des Marktes. Die entsprechenden Umsetzungsregelungen befinden sich in der Anlage 4 (Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag) und in der Anlage 5 (Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages) der KoV X. Die weitere Ausgestaltung des DZK-Produktes ist zunächst den Ergänzenden Geschäftsbedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber vorbehalten und wird im Rahmen der Anpassungsarbeiten zu der Kooperationsvereinbarung XI weiter standardisiert, um dem Markt mittelfristig ein möglichst harmonisiertes DZK-Produkt anbieten zu können. Basis für den angedachten Prozess ist eine Ausgestaltung des Produkts unter Rückgriff auf die Nutzung eines Rechnungsbilanzkreises.

Ferner wurden neue Instrumente für die Deckung des langfristigen Kapazitätszusatzbedarfs der Verteilernetzbetreiber als Prozesserweiterung in § 16 KoV für den Fall aufgenommen, dass die Fernleitungsnetzbetreiber den Kapazitätszusatzbedarf nach § 16 Ziffer 4 nicht zusa-gen können.

Weitere Anpassungen erfolgten im Zusammenhang mit den Themenkomplexen Bilanzkreismanagement, Kapazitätsmanagement, Marktkommunikation und Krisenvorsorge. Außerdem wurden weitere Anpassungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas an den kürzlich geänderten BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom vorgenommen. Der Leitfaden „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“ wurde um die Analyse einer

Gasprognose-temperatur ergänzt, die den Netzbetreibern Unterstützung dafür bietet, eine möglichst hohe Prognosegüte zu erreichen.

## **2 Wirksamwerden der KoV X zum 1. Oktober 2018**

Die Wirksamkeit von Änderungen der Kooperationsvereinbarung richtet sich nach den Vorschriften der geltenden Kooperationsvereinbarung. Diese sieht vor, dass die Verbände BDEW, VKU und GEODE die Notwendigkeit von Änderungen prüfen und über diese Änderungen entscheiden. Die Änderungen sind nach § 61 KoV den Vertragspartnern regelmäßig drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung zuzuleiten. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens einen Monat nach Zugang der Information über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung.

Netzbetreiber, die bereits Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung sind, müssen somit der Kooperationsvereinbarung in der geänderten Fassung nicht erneut beitreten oder erneut zustimmen, damit die Änderungen auch gegenüber ihnen wirksam werden.<sup>1</sup>

## **3 Anpassung der Verträge gegenüber Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen**

Die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung sind verpflichtet, die Standardverträge in der aktuell geltenden Fassung Dritten gegenüber zu verwenden. Dies erfordert auch eine inhaltliche Anpassung bestehender Verträge an die geänderten Bestimmungen der Anlagen 1 bis 7.

Um eine diskriminierungsfreie und unverzügliche Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, wird empfohlen, dass die Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortlichen von bestehenden, vertraglich vereinbarten Änderungsrechten Gebrauch machen.

### **3.1 Änderungen im Lieferantenrahmenvertrag (Anlage 3)**

Hinsichtlich des Lieferantenrahmenvertrages Gas (Anlage 3 KoV) wurde geprüft, inwieweit dieser noch weiter mit dem BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom harmonisiert werden kann. Die Anlage 3 enthält neben redaktionellen Aktualisierungen, insbesondere aufgrund des Messstellenbetriebsgesetzes, im Wesentlichen klarstellende Änderungen. Der Vertrag wurde zudem dahingehend geändert, dass aus seinen Regelungen nicht der Rückschluss auf ein Schriftformerfordernis gezogen werden kann. Ferner ist das Unterschriftenfeld entfallen. Hierdurch sollte den in den letzten Jahren vermehrt aufgetretenen Diskussionen um ein vermeintliches Schriftformerfordernis für den Abschluss dieses Vertrages die Grundlage entzogen werden. Eine Vertragskündigung ist demnach zukünftig ebenfalls in Textform möglich. Weitere Anpassungen des Lieferantenrahmenvertrages im Einzelnen:

---

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um eine Überprüfung Ihrer Unternehmensdaten in der gemäß § 60 KoV veröffentlichten Beitrittsliste.

- **Anpassungen an das MsbG**  
Die Regelungen der Anlage 3 wurden an das im September 2016 in Kraft getretene MsbG angepasst.
- **Ansprüche aus Fehlern in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen**  
Die Anlage 3 wurde um eine Regelung ergänzt, wonach Ansprüche aus Fehlern in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren begrenzt sind. Dies entspricht den Beschränkungen von Ansprüchen bei entsprechenden Fehlern im Gaslieferverhältnis (vgl. § 18 Abs. 2 StromGKV) und ist auch im BNetzA-Netznutzungs-/ Lieferantenrahmenvertrag Strom entsprechend geregelt.
- **Zahlungsmodalitäten**  
Die Zahlung der Entgelte erfolgt nunmehr per Überweisung, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren. Dies entspricht der auch im BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom enthaltenen Regelung.
- **Energiesteuerlicher Nachweis**  
Der Lieferant ist nach wie vor verpflichtet, gegenüber dem Netzbetreiber das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung nachzuweisen, nach der der Lieferant als angemeldeter Lieferer zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist. Es wurde nunmehr klargestellt, dass hierzu die Übersendung einer einfachen Kopie ausreichend ist.
- **Textform ersetzt Schriftform**  
Die in der Anlage 3 enthaltenen Regelungen, dass bestimmte Erklärungen im Laufe des Vertragsverhältnisses schriftlich zu erfolgen haben, wurden dahingehend geändert, dass zukünftig Textform ausreichend ist. So wird auf Grundlage dieser Änderungen zukünftig z.B. eine Vertragsänderung oder eine Kündigung in Textform möglich sein. Nach wie vor existiert kein Formerfordernis für den Abschluss des Lieferantenrahmenvertrags, so dass die Vertragspartner die Zustimmung zum Vertrag demnach auch in Textform (z.B. per E-Mail) erklären können. Die Zustimmung muss nicht durch Unterschrift erklärt werden.
- **Das Kontaktdatenblatt**  
soll nunmehr im xlsx Format versendet werden (früher: xls).

Zur Unterstützung der Verteilernetzbetreiber haben die Verbände BDEW, VKU und GEODE ein Muster für ein Anschreiben an die Transportkunden zur Änderung des nach Kooperationsvereinbarung IX mit Transportkunden bestehenden Lieferantenrahmenvertrages an die geänderten Standardbedingungen der Anlage 3 zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung

zung X erarbeitet, das allen Gasnetzbetreibern als Anlage zu dieser Energie-Info zur Verfügung gestellt wird.

### **3.2 Änderungen im Bilanzkreisvertrag (Anlagen 4 und 5)**

Eine wesentliche Änderung ist die Umsetzungsmöglichkeit zur Implementierung des DZK-Produktes. Hierzu kann nunmehr in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen der Marktgebietsverantwortlichen die Einrichtung von Bilanzkreisen mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ geregelt werden. Diese enthalten nicht den VHP und müssen deshalb gemäß § 17 der Anlage 4 mit einem Bilanzkreis bzw. mehreren Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ verbunden werden. Ein- und/oder Ausspeisepunkte von Gas im Bilanzkreis mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ und Ein- und/oder Ausspeisepunkten von Gas im Bilanzkreis mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ können dann zusammen bilanziert werden, solange diese Bilanzkreisverbindung aktiv ist.

Kaskadierungen unterhalb des Bilanzkreises mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ sind nicht möglich. Die Einbringung von Biogasmengen ist für solche Bilanzkreise ebenfalls nicht zulässig.

Diese Verbindung von Bilanzkreisen kann vom Marktgebietsverantwortlichen temporär beendet werden. Die temporäre Beendigung der Verbindung kann mit einer Mindestvorlaufzeit von 4 Stunden in den Fällen vorgenommen werden, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber nicht in der Lage ist, die Belieferung vom VHP zum Ein- und/oder Ausspeisepunkt von Gas im Bilanzkreis mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ darzustellen. In diesem Fall soll der Fernleitungsnetzbetreiber dies dem Marktgebietsverantwortlichen mitteilen. Der Marktgebietsverantwortliche wird diese Nachricht unverzüglich an die betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen weiterleiten und die Bilanzkreisverbindung wird infolgedessen bis zum Ablauf des Gastages ruhen.

Die übrigen Regelungen zur Ausgestaltung des DZK-Produktes sind den Ergänzenden Geschäftsbedingungen der jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zu entnehmen.

### **3.3 Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Transportkunden (Anlage 1)**

Die Begriffsbestimmungen sind unter § 2 der Anlage 1 ergänzt und neu gefasst worden. Um mit der Vorgabe des § 12 GasNZV im Einklang zu sein, wurde auch der Begriff „Kapazitätsbuchungsplattform“ im Gesamtdokument aufgenommen.

Zur Verbesserung der Nominierungsqualität wurde unter § 12 eine neue Ziffer 13 eingeführt, die zu einer besseren Planbarkeit der Netzfahrweise und des Regelenergieeinsatzes beitragen soll. Die Bilanzkreisverantwortlichen/Transportkunden sind angehalten, ihre Nominierungen vorausschauend und unter Einsatz größtmöglicher gaswirtschaftlicher Sorgfalt vorzunehmen. Bei Bedenken gegen die Erfüllung dieser gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht kann

der Netzbetreiber schriftlich die Gründe für dieses Nominierungsverhalten einfordern und dieses - bei wiederholt für die Netzfahrweise nachteilhaften - Nominierungsverhalten ggf. ahnden. Durch diese Regelung werden jedoch weder die Nominierungs- noch die Renominierungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Bezüglich geplanter Instandhaltungsmaßnahmen ist in § 28 der Anlage 1 nunmehr geregelt, dass die Ankündigungsfrist von 15 Werktagen gegenüber einem Transportkunden bei einer möglichen Einschränkung der Netznutzung nur unterschritten werden darf, wenn die Unterbrechung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Fernleitungsnetzbetreiber dies nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen sind die Informationen über die Dauer und den Grund der Unterbrechung unverzüglich nachzuholen.

Des Weiteren gilt unabhängig von den jeweils kontrahierten Vertragslaufzeiten für die FCFS-Buchungen eine Regelmindestvorlaufzeit von einer Stunde. Es gibt somit auch keine Sonderfristen mehr für die Quartalsbuchungen.

In § 12 Ziff. 12 der Anlage 1 ist nunmehr geregelt, dass eine produktscharfe Veröffentlichung der technischen Jahreskapazität zu erfolgen hat und wie damit in den Fällen einer konkurrierenden Vermarktung umzugehen ist.

### **3.4 Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit System und Transportkunden (Anlage 2)**

Hier sind im Wesentlichen Anpassungen im Zusammenhang mit dem MsbG und bezüglich der Ankündigungsfristen bei geplanten Instandhaltungsmaßnahmen vorgenommen worden.

## **4 Überblick über wesentliche Änderungen im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung X**

Im Folgenden werden Änderungen im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung dargestellt, die von besonderer Relevanz für die Vertragspartner sind.

### **4.1 Einführung der Möglichkeit zur langfristigen internen Bestellung für Verteilernetzbetreiber**

Im Rahmen der KoV X ist unter § 16 Ziffer 5 eine Regelung zur Prozesserweiterung aufgenommen worden, die es den Verteilernetzbetreibern ermöglicht, eine - z.B. für Neuanschlüsse großer Kunden - benötigte Zusatzkapazität beim vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber zu bekommen, wenn dieser aufgrund der Nichtverfügbarkeit ausreichender Kapazität die Anfrage nach § 16 Ziffer 4 KoV ablehnt. Der Kapazitätszusatzbedarf nach § 16 Ziffer 4 und Ziffer 5 sind dabei Teil der Langfristprognose. Analog zu Ziffer 4 wird der Zusatzbedarf gemäß Ziffer 5 an eine verbindliche mehrjährige Bestellung des Verteilernetzbetreibers beim Fernleitungsnetzbetreiber gekoppelt. Der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet sich zur Aufnahme der für den Kapazitätszusatzbedarf notwendigen Baumaßnahmen in den Netzentwicklungs-



plan. Die Bereitstellung der Kapazität erfolgt mit Inbetriebnahme sämtlicher erforderlicher Ausbaumaßnahmen.

#### **4.2 Veröffentlichung der endgültigen Entgelte durch die Netzbetreiber**

Bezüglich der Regelungen zu der Kosten- /Entgeltwälzung unter § 6 ist nunmehr eine Fristenkette für die Veröffentlichung der endgültigen Entgelte aufgenommen worden. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen die endgültigen Entgelte für das folgende Kalenderjahr spätestens bis zum 2. Dezember, die unmittelbar nachgelagerten Verteilernetzbetreiber darauf aufbauend spätestens bis zum 12. Dezember. Für alle weiteren nachgelagerten Verteilernetzbetreiber gilt für die Veröffentlichung der endgültigen Entgelte der 16. Dezember.

Nach wie vor können sich die betroffenen Netzbetreiber im Einzelfall abstimmen, wenn die Einhaltung dieser Fristen aufgrund von komplexen Kaskaden nicht möglich ist.

#### **4.3 Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung**

In §§ 8-10 des Hauptteils wurden aufgrund der Änderung des § 19a EnWG weitere Anpassungen bezüglich der Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung notwendig.

Das Vorgehen läuft nun weitestgehend analog zur Biogasumlage. Umstellungskosten werden weiterhin auf die Ausspeiseentgelte aller Ausspeisepunkte gewälzt. Die Möglichkeit des Ansatzes zur Vorfinanzierung wurde hierbei gestrichen. Die Streichung erfolgte, da diese Kosten nicht eindeutig auszuweisen sind und eine saubere Trennung der Vorfinanzierungskosten und der Projektierungskosten nicht möglich ist.

### **5 Einführung der Gasprognosetemperatur im Leitfaden zur Abwicklung von Standardlastprofilen**

Seit Anfang 2015 untersuchte der BDEW in einem Projekt die Einführung einer Gasprognosetemperatur. Dabei wurden die Zusammenhänge meteorologischer Einflüsse auf das Verbrauchsverhalten der Kunden analysiert. Durch die Unterstützung des Deutschen Wetterdienstes konnte eine Gasprognosetemperatur entwickelt und den Netzbetreibern bzw. deren Wetterdienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Damit steht den Netzbetreibern nun eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, die Netzkontosalden ausgeglichen zu halten.

Damit der Meteorologe das Verfahren der Gasprognosetemperatur anwenden kann, muss ihm der Netzbetreiber eine Zeitreihe mit Allokationstemperaturen liefern, die - soweit diese zur Anwendung gekommen wären - keine Differenz zwischen Restlast und Allokationsmengen verursacht hätten: dies ist die sogenannte Zieltemperatur. Diese Zieltemperatur kann entweder durch die Kombination des Als-Ob-Allokationstools und einer Zielwertsuche oder durch ein überschlägiges Näherungsverfahren ermittelt werden.

Der Wetterdienstleister analysiert den Einfluss wesentlicher Witterungs- und Zeitverlaufsgrößen auf die ihm zur Verfügung gestellten Zieltemperaturen und entwickelt auf dieser



Grundlage ein Vorhersagemodell. Auf Grundlage dieses Modells berechnet der Wetterdienstleister die Prognosetemperaturen für den in der Vergangenheit liegenden Analysezeitraum.

Der Netzbetreiber berechnet nun anhand der gelieferten Prognosetemperaturen die Als-Ob-Allokationsmengen und vergleicht das Ergebnis mit den bisherigen Mengen. Sollte das Ergebnis besser ausfallen, wird dem Netzbetreiber empfohlen, die Gasprognosetemperatur des Wetterdienstleisters für ein weiteres Jahr parallel zu seiner bisherigen Prognosetemperatur auszurollen. Sollten die Ergebnisse weiterhin besser sein, kann die Gasprognosetemperatur verwendet werden.

Da es in einem Netzgebiet immer zu großen und kleinen Änderungen kommt, ist es ratsam, in Absprache mit dem jeweiligen Wetterdienstleister diese Prozesskette in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens jährlich) durchzuführen

## **6 Anpassungen im Leitfaden Bilanzkreismanagement**

Im Leitfaden Bilanzkreismanagement wurde - aufgrund technischer Restriktionen bei der Vergabe von Bilanzkreiscode bei GASPOOL - in Kapitel 2.7 die Regelung für die Vergabelogik von Bilanzkreisnummern im GASPOOL Marktgebiet dergestalt ergänzt, dass bei der Bilanzkreiscodevergabe an der zehnten Ziffer die Codierung nunmehr über alphanumerische Zeichen erfolgt.

Um den Umgang von Allokationen im Zuge der L-/H-Gas-Marktraumumstellung näher zu beleuchten, wurde im Kapitel 5.5.7.1 eine Abgrenzung des bilanziellen Umstellungstermins vom Abgrenzungstichtag eingeführt. Der Umstellungstermin ist nunmehr wie folgt definiert: „Der bilanzielle Umstellungstermin im Rahmen der Marktraumumstellung nach § 4 KoV ist der Monatserste des Monats, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden.“ Der Abgrenzungstichtag ist definiert als: „Abgrenzungstichtag im Zusammenhang der Marktraumumstellung ist der Zeitpunkt, ab dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht. Dieser Termin wird vom Netzbetreiber für interne Prozesse verwendet (z.B. Ablesesteuerung, Abgrenzung bei Abrechnungsprozessen)“.

Sollte eine Umstellung in der ersten Hälfte eines Monats erfolgen, sollte der bilanzielle Umstellungstermin auf den Monatsersten dieses Monats gelegt werden. Wenn die Umstellung in der zweiten Hälfte des Monats erfolgt, sollte der bilanzielle Umstellungstermin auf den Monatsersten des Folgemonats gelegt werden. Zur besseren Verständlichkeit dieser Fallkonstellation wurden im Leitfaden zwei Beispiele aufgenommen.

Zu den Regelungen, wie bei Verarbeitungsproblemen beim Marktgebietsverantwortlichen umgegangen wird, gibt es in Kapitel 8.1 eine nähere Beschreibung. Sollte dieser SLP-Allokationen nicht fristgerecht verarbeiten können, werden Ersatzwerte an den Bilanzkreisverantwortlichen und an die Netzbetreiber versendet. Das Clearing kann im Anschluss ohne Anwendung der Grenzwerte durchgeführt werden. Dieser Fehlertag wird nicht in die Netzkontoabrechnung einfließen und ist kein Fehlertag im Sinne des Transparenzkriteriums.

Der Leitfaden Bilanzkreismanagement Teil 2 wurde auf Grundlage der Terminologie des „Rollenmodells für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ (Version 1.1) überarbei-

tet. Das Rollenmodell soll im Bereich der Marktprozesse klare Verantwortungen zuweisen, Funktionen und Aufgaben definieren und eine sachliche Basis schaffen. Es folgt dabei den gesetzlichen, regulatorischen und technischen Vorgaben und wird in dieser Abhängigkeit stetig weiterentwickelt.

Die folgenden Begrifflichkeiten wurden in den Leitfaden Bilanzkreismanagement Teil 2 eingeführt und die Usecases dementsprechend überarbeitet:

- **Kapazitätsnutzer (KN)**  
Der Kapazitätsnutzer erwirbt Kapazitäten für den Gastransport an buchbaren Punkten des Fernleitungsnetzbetreibers und ordnet diese Bilanzkreisen zu.
- **Lieferant (LF)**  
Lieferant nach § 3 Nr. 19b EnWG ist eine natürliche und juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist. Im Rahmen der Marktkommunikation der Marktprozesse ist der Lieferant für die Belieferung von Marktlokationen, die Energie verbrauchen, und die Abnahme von Energie von Marktlokationen, die Energie erzeugen, verantwortlich.
- **Marktlokation**  
In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Das Objekt ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.
- **Messlokation**  
Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. Zusatzinformation: In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.
- **Netzkonto**  
Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze aus diesem Netz gegenübergestellt. Zusatzinformation: Der MGV führt für jeden Netzbetreiber für jede Gasqualität ein Netzkonto.

Zudem wurden die Begrifflichkeiten des Rollenmodells in den Leitfaden zum Netzbetreiberwechsel aufgenommen und die Begrifflichkeiten des Zählpunktes, der Aus- und Einspeisepunkte durch die Markt- und Messlokation ersetzt.

## 7 Leitfaden Krisenvorsorge Gas

Im Leitfaden Krisenvorsorge Gas wurde der Verweis auf die Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates aktualisiert. Die Verordnung über Maßnahmen zur

Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ist am 25. Oktober 2017 novelliert worden.

In Abschnitt 6.2 ist der Prozessschritt zur Rückmeldung über aktuelles Abschaltpotenzial folgendermaßen präzisiert worden: „Erhält der jeweilige NB nicht rechtzeitig bzw. der FNB nicht innerhalb von drei Stunden vom Betreiber eines Speichers oder einer Produktionsanlage die aktuelle und die maximal verfügbare Einspeiseleistung, bildet er geeignete Ersatzwerte“. Demnach ist der Netzbetreiber gehalten, Ersatzwerte zu bilden, wenn keine rechtzeitige Meldung des Speicherbetreibers oder der Produktionsanlage eintreffen sollte.

Durch die Aufnahme von Angaben zum Netzkopplungspunkt und der Ausspeisezone konnte das Formular B präzisiert werden. Zudem werden Betreiber von Speicher- oder Produktionsanlagen aufgefordert, die aktuelle und die maximal verfügbare Einspeiseleistung an den jeweiligen Netzbetreiber zu melden.

Durch die Einführung eines Prozessschaubildes im Anhang des Leitfadens wurde zudem der Umgang mit den Standardformularen der Schritte 1-6 bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen erleichtert.

#### **Ansprechpartner:**

##### **BDEW**

Helena Faßmer  
Energienetze, Regulierung und Mobilität  
Telefon 0 30 / 300 199-1131  
E-Mail [helena.fassmer@bdew.de](mailto:helena.fassmer@bdew.de)

Verena Roguhn (Recht)  
Recht und Betriebswirtschaft  
Telefon 0 30 / 300 199-1530  
E-Mail [verena.roguhn@bdew.de](mailto:verena.roguhn@bdew.de)

Frau Katharina Stecker (Handel)  
Tel.: 030/300199-1562  
E-Mail: [katharina.stecker@bdew.de](mailto:katharina.stecker@bdew.de)

##### **VKU**

Frau Isabel Orland (Netz)  
Tel.: 030/58580-196  
E-Mail: [orland@vku.de](mailto:orland@vku.de)

Herr RA Viktor Milovanović (Recht)

Tel.: 030/585 80-135

E-Mail: [milovanovic@vku.de](mailto:milovanovic@vku.de)

**GEODE**

Herr RA Florian Warg

Tel.: 030/611284070

E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)